

Kontrovers: Umsatzsteuerpflicht für HeilpädagogInnen

Nach Jahren der Ruhe kam das Bundesfinanzministerium auf die Idee, von selbständigen HeilpädagogInnen rückwirkend Umsatzsteuer zu verlangen. Diese konnten bisher davon ausgehen, von dieser Steuerpflicht (im allg. als Mehrwertsteuer bekannt) befreit zu sein. Mittlerweile wurden die Finanzämter angewiesen, alle heilpädagogischen Praxen zu überprüfen. Erste Umsatzsteuernachforderungen, teilweise in Höhen von über DM 20.000,- sind versandt worden. Können sich die Finanzämter mit ihren Forderungen durchsetzen, sind viele Praxen in ihrer Existenz bedroht.

Mit politischen Initiativen und einem Musterverfahren will der DBSH gegen die Nachforderungen vorgehen. Mit guten Erfolgsaussichten, wie sich hoffentlich bald zeigen wird...

Neben den Umsatzsteuernachforderungen droht den betroffenen KollegInnen weiteres Ungemach. Denn in Zukunft werden sie gegenüber ihren Auftraggebern (meist die Jugend- und Sozialämter) Umsatzsteuer berechnen müssen. Diese sind aber oftmals nicht bereit, die damit verbundene Erhöhung der Stundensätze nachzuvollziehen, so daß zuweilen erhebliche Einnahmeausfälle zu verkraften sind.

Der DBSH hat sich in dieser Situation entschlossen, in vielfältiger Weise aktiv zu werden. Sehr nachteilig wirkt sich jedoch aus, daß die meisten HeilpädagogInnen im „Berufsverband der Heilpädagogen e.V.“ organisiert sind. Diesem fehlt es – in seiner alleinigen Gewichtung als arbeitsfeldbezogener Fachverband – nicht nur an politischen Zugängen. Auch seine politischen Positionen zum Thema sind nicht nur für den DBSH kaum nachzuvollziehen: Der BHP definiert Heilpädagogik als in erster Linie gesundheitliche Dienstleistung. Er bezieht sich darauf, daß entsprechend dem Umsatzsteuerrecht auch Heilhilfsberufe umsatzsteuerbefreit sind.

Der DBSH ist dagegen der Auffassung, daß eine solche Argumentation nicht nur aus formalen Gründen kaum erfolgreich sein wird, da im Wissenschaftsbereich und auch in der Praxis der Heilpädagogik ein umfassenderes Verständnis zugrunde gelegt wird als das der gesundheitlichen bzw. medizinischen Dienstleistung. Das Umsatzsteuerrecht darf nicht dazu führen, daß die Heilpädagogik aus der Profession Sozialer Arbeit herausgelöst wird und sich dadurch isoliert.

Die „BFG HeilpädagogInnen in freier Praxis“ hat dagegen die Position entwickelt, daß, genau wie im gesundheitlichen Bereich, auch soziale Dienstleistungen dann von der Umsatzsteuer zu befreien sind, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden bzw. zu finanzieren wären. So wie die Menschen, die der gesundheitlichen Versorgung bedürfen, nicht noch zusätzlich mit Umsatzsteuer belastet werden sollen, muß dies auch für Menschen gelten, die sozialer Hilfen bedürfen.

Auch aus rechtlicher Sicht ist es nicht einzusehen, daß das Umsatzsteuerrecht die gleiche Tätigkeit bei gemeinnützigen Trägern begünstigt, während diese von HeilpädagogInnen in freier Praxis zu entrichten ist. Diese Sichtweise wird auch durch den Bericht der sogenannten „Monopolkommission“ von 1998 bestätigt¹. Insbesondere auf europäischer Ebene setzt sich die Sichtweise durch, daß auch bezogen auf Anbieter sozialer Dienstleistungen vergleichbare Bedingungen bestehen müssen².

Daneben ist auf die besondere Situation der HeilpädagogInnen hinzuweisen, die in den vergangenen Jahren nicht zur Umsatzsteuer herangezogen wurden und somit Vertrauensschutz genießen müssen.

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der DBSH Mittel zur Verfügung gestellt, um einen entsprechenden Musterprozeß zu unterstützen.

¹ Die Monopolkommission ist ein Beratungsgremium des Bundeskartellamtes. 1998 hat sich diese Kommission der Wohlfahrtspflege als „Monopol“ angenommen, und in vielen Bereichen sehr problematische Empfehlungen abgegeben. Auf diesen Bericht werden wir im Rahmen des Schwerpunktthemas „Selbständigkeit“ im Heft 1/2000 näher eingehen

² vgl. hierzu: Ludger Kolhoff, Sozialpolitische Veränderungen in Europa, in : Soziale Arbeit, Berlin, Heft 3/99, S. 74f

Entsprechend unserer inhaltlichen Überlegungen haben wir Kontakt mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages aufgenommen, erste Gespräche geführt und Unterstützung signalisiert bekommen (u.a. von der Vorsitzenden des Finanzausschuß im Bundestag, Frau Scheel).

Darüber hinaus haben wir uns an alle Städte- und Landkreistage in Deutschland gewandt und auf die Implikationen und Kostenbelastungen hingewiesen, die mit einer Umsatzsteuerverpflichtung für die Kommunen entstehen werden und entsprechend um Unterstützung gebeten.

Parallel hierzu haben wir eine Modellrechnung entwickelt, die zum Ziel haben soll, einen Mindeststandard für die Entlohnung heilpädagogischer Dienstleistungen festzusetzen. Auch hierüber haben wir alle Städtetage und einige PolitikerInnen informiert.

Dennoch ist das trennende Vorgehen von DBSH und BHP wenig sinnvoll und ein Beispiel dafür, wie die Verzettelung in einzelne Fachverbände ein gemeinsames und erfolgreiches Vorgehen erschwert. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, daß der DBSH zwischenzeitlich eine Position erreicht hat, die politisches Gehör findet.